

## **A b ä n d e r u n g s a n t r a g**

**der Abgeordneten August Wöginger, Dr. Dagmar Belakowitsch  
und Kolleginnen und Kollegen**

**zum Gesetzentwurf im Bericht des Sozialausschusses 363 der Beilagen über die Regierungsvorlage 293 der Beilagen betreffend ein Pensionsanpassungsgesetz 2019**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

**Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:**

*Nach der Z 4 wird folgende Z 5 angefügt:*

*»5. Nach § 717a wird folgender § 717b samt Überschrift angefügt:*

**„Vorbereitung der Neuordnung der Verwaltungskörper**

**§ 717b.** Vorbereitungshandlungen, die im Hinblick auf erst in der Zukunft liegende Gesetzesänderungen im Bereich der Sozialversicherungsgesetze erforderlich sind, können bereits vor dem In-Kraft-Treten des jeweiligen Bundesgesetzes durchgeführt werden, wenn andernfalls eine fristgerechte Umsetzung nicht möglich wäre und der Gesetzesvorschlag bereits in parlamentarischer Behandlung steht. Insbesondere haben die Versicherungsträger auf Verlangen der Aufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von 14 Tagen dieser die Zahl der pflichtversicherten Dienstnehmer/innen zu einem bestimmten Stichtag in der von der Aufsichtsbehörde geforderten Form zur Verfügung zu stellen.“«

**Art. 9 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965) wird wie folgt geändert:**

*Im § 41 Abs. 5 in der Fassung der Z 1 wird der Ausdruck „§ 718“ jeweils durch den Ausdruck „§ 717a“ ersetzt.*

**Art. 10 (Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes) wird wie folgt geändert:**

*Im § 11 Abs. 6 wird der Ausdruck „§ 718“ jeweils durch den Ausdruck „§ 717a“ ersetzt.*

**Art. 11 (Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes) wird wie folgt geändert:**

*Im § 37 Abs. 5 in der Fassung der Z 1 wird der Ausdruck „§ 718“ jeweils durch den Ausdruck „§ 717a“ ersetzt.*

### Begründung

#### Zu Art. 1 (§ 717b ASVG):

Auf Grund des im Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG) vorgesehenen Zeitplanes hat es sich als erforderlich erwiesen, mit den Vorbereitungsmaßnahmen zur Umsetzung des SV-OG sobald wie möglich zu beginnen.

Daher soll nunmehr klargestellt werden, dass die erforderlichen Umsetzungsschritte, die unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des SV-OG jedenfalls erforderlich sind, bereits vor dem In-Kraft-Treten des SV-OG gesetzt werden können.

Davon umfasst ist auch eine entsprechende Mitwirkung durch die Sozialversicherungsträger, wie insbesondere die Stichtagserhebung.

#### Zu den Art. 9 bis 11 (§ 41 Abs. 5 PG 1965; § 11 Abs. 6 BThPG; § 37 Abs. 5 BB-PG):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden Zitierungen berichtigt.

Huber  
Hofner  
Kronberger  
Hofner  
Georg Kraus

